

Studien- und Prüfungsordnung Bachelor-Studiengang Mode-Design vom 17.9.2007

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Bachelor-Studiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 1. Januar 2007 beschliesst der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz:

1. Teil: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenordnung für die Bachelor-Studiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz und regelt

- die Zulassung und das Aufnahmeverfahren,
- die Organisation und Administration des Studiums
- die Rechte und die Pflichten der Studierenden
- die Leistungsbewertung und den Erwerb des Bachelor-Abschlusses

für den Studiengang Mode-Design der Hochschule für Gestaltung und Kunst HGK.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Das praxisorientierte Studium an der HGK konzentriert sich auf Erarbeitung und Anwendung gestalterisch-künstlerischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und vermittelt den Studierenden die erforderlichen Grundlagen im entsprechenden Gebiet. Es befähigt die Studierenden insbesondere, in ihrer künftigen beruflichen Tätigkeit Methoden zur Problemlösung nach neuesten Erkenntnissen in Kunst und Gestaltung, Wissenschaft, Technik, Wirtschaft und Vermittlung zu entwickeln und anzuwenden.

²Das Studium qualifiziert die Studierenden im gestalterischen und künstlerischen Bereich, fördert deren Kreativität, Ausdrucksvermögen, Rezeptionsverständnis und die gestalterisch kulturelle Bildung.

2. Teil: Zulassung und Aufnahmeverfahren

§ 3 Zulassungsbedingungen zum Studium

In Ergänzung zu § 2 der Rahmenordnung FHNW gelten folgende Bestimmungen:

Die Zulassung zum Studium an der HGK FHNW richtet sich nach den Bestimmungen des Bundes und der Erziehungsdirektorenkonferenz sowie der Rahmenordnung für die Bachelor-Studiengänge an der FHNW.

Die Zulassung zum Aufnahmeverfahren für das Fachhochschulstudium im Studiengang setzt nach diesen Bestimmungen voraus:

- a. eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf
- oder
- b. eine eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Maturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung (Praktikum), die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt hat oder den erfolgreichen Besuch eines gestalterischen Vorkurses.

Die Leitung der HGK entscheidet über die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten mit äquivalenten Ausbildungen zum Aufnahmeverfahren.

Über die Zulassung und Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten mit einer besonderen künstlerischen oder gestalterischen Befähigung („admission sur dossier“) entscheidet die Leitung des Bachelor-Studienganges auf schriftliches Gesuch hin.

§ 4 Aufnahmeverfahren

Im Aufnahmeverfahren wird geprüft, wer von den zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten sich für das Studium am besten eignet.

Die Leitung der HGK FHNW setzt den Anmeldetermin für das Aufnahmeverfahren fest.

Das Aufnahmeverfahren erfolgt in drei Phasen:

1. Eignungsabklärung, 1. Teil (vgl. § 6 dieser Ordnung)
2. Eignungsabklärung, 2. Teil (vgl. § 6 dieser Ordnung)

Zum 2. Teil der Eignungsabklärung werden maximal 40 Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen. Die Zulassung zur 2. Phase erfolgt in der Reihenfolge der in Phase 1 erreichten Summe der Notenpunkte.

¹Zum Studium zugelassen werden diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen und die die Eignungsabklärung bestanden haben in der Reihenfolge der im zweiten Teil der Eignungsabklärung (§ 6) erreichten Notenpunkte.

²Gemäss § 2 der Rahmenordnung müssen sich Fremdsprachige zum Besuch von Deutschkursen verpflichten, vor Aufnahme des Studiums und vor Beginn der Bachelor-Thesis müssen sie die jeweils erforderlichen Kenntnisse gemäss europäischem Sprachenportfolio nachweisen. Die Details regelt das Reglement im Anhang 2 dieser Ordnung.

³Für das Studium am Institut Mode-Design werden generell Kompetenzen in der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 gemäss Europäischem Sprachenportfolio vorausgesetzt. Deutschsprachige Studierende, die dieses Niveau nicht erreichen, können analog Abs.1 (§ 4) von der Institutsleitung zum Besuch der entsprechenden Sprachkurse verpflichtet werden. Die Details regelt das Reglement im Anhang 2 dieser Ordnung.

§ 5 Äquivalent zur Berufsmaturität

¹Wer die Bedingungen für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren nicht erfüllt, hat die Möglichkeit, einen zweisemestrigen berufsbegleitenden Kurs im Fernunterricht zu absolvieren. Der Kurs wird mit einer Prüfung in allgemein bildenden Fächern abgeschlossen, der Abschluss stellt ein Äquivalent zu einer regulären Berufsmaturität dar.

²Der Kurs kann auf Grund einer Vereinbarung bei der AKAD absolviert werden.

§ 6 Eignungsabklärung

¹Die Eignungsabklärung stellt die fachspezifische Eignung für das angestrebte Diplomstudium fest:

Abklärungsgebiet	Kriterien
1. Theorie Allgemeinbildung	Dichte und Originalität der Gedanken und ihrer sprachlichen Vermittlung. Gestalterisch-kulturelle Bildung, Kenntnisse zu aktuellen Fragestellungen, Sprach- und Reflexionskompetenz, Genauigkeit der Erklärung.
2. Kleid, Form + Material	Konzeptuelle Fähigkeiten in der Formentwicklung. Gestalterischer Umgang mit Form, Material, Proportionen und Technik.
3. Figur + Raum	Zeichnerische Fähigkeiten.
4. Bild + Farbe	Ausdruck, Aussage und Gestaltung der bildnerischen Arbeit. Konzept, Lesbarkeit und Vielschichtigkeit.
5. Eignungsgespräch	Gesprächsführung. Eignung bezüglich Diplomstudium und Praxis.

²Der 1. Teil der Eignungsabklärung umfasst:

Fach	Art (schriftlich, mündlich, praktisch, Hausarbeit), Dauer
1. Theorie	schriftlich: 120 Minuten
2. Kleid, Form + Material	praktisch: 360 Minuten
3. Figur + Raum	praktisch: 90 Minuten
4. Hausarbeit	praktisch: 10 Arbeitstage

³Der 2. Teil der Eignungsabklärung umfasst:

Fach	Art (schriftlich, mündlich), Dauer
5. Eignungsgespräch / Mappenpräsentation	Mündlich: 30 Minuten

Bewirbt sich ein Kandidat oder eine Kandidatin mit festem Wohnsitz im Ausland, kann die Aufnahme aufgrund eines Portfolios und/oder eines Gesprächs mit einer umfassenden Darstellung der Vorbildung erfolgen.

§ 7 Wiederholung des Aufnahmeverfahrens

Kandidatinnen und Kandidaten, die sich angemeldet haben und nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen oder die aufgrund der Ergebnisse der Eignungsabklärung oder wegen Nichtbestehens der Aufnahmeprüfung nicht zum Studium zugelassen werden, können das Aufnahmeverfahren in einem der folgenden Jahre einmal wiederholen. Ranglisten aus dem vorher gehenden Aufnahmeverfahren verfallen und werden nicht auf das neue Aufnahmeverfahren übertragen.

§ 8 Übertritte von anderen Schulen

Studierende anderer Schulen der tertiären Stufe, die an die HGK FHNW übertreten wollen, haben ein Aufnahmegespräch mit dem Institut sowie eine Eignungsabklärung zu bestehen, anhand derer das gestalterische/künstlerische Werk beurteilt wird. Voraussetzung für den Übertritt sind mindestens zwei erfolgreich absolvierte Semester an der früheren Schule. Aufnahme und Einstufung in die Jahrgangsklasse des Bachelor-Studiums liegen im Ermessen der Leitung des Bachelor-Studienganges.

§ 9 Studienwechsel

¹Ein Studienwechsel innerhalb der Hochschule ist jeweils auf Beginn eines Studienjahres möglich; ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Leitung des Studienganges, in den gewechselt werden will, kann verlangen, dass ein Nachweis über die geforderten Kenntnisse und Kompetenzen erbracht wird. Die Modalitäten des Nachweises werden von der Leitung des Studienganges festgesetzt.

²Aufnahme und Einstufung in die Jahrgangsklasse des Bachelor-Studiums liegen im Ermessen der Leitung des Bachelor-Studienganges.

³Der Wechsel ist rechtzeitig, mindestens vier Monate vor dem Beginn des Studienjahres zu beantragen.

3. Teil: Aufbau, Strukturen, Inhalte und Betrieb des Studiums

§ 10 Studiendauer

In Ergänzung zu § 5 der Rahmenordnung FHNW gelten folgende Bestimmungen:

¹Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studienganges Mode-Design dauert 7 Semester, also 3 1/2 Jahre.

²Wird das Studium fraktioniert, verlängert sich die Studienzeit entsprechend. ETCS-Credits sind 4 Jahre gültig. Darüber hinaus kann die Leitung der HGK auf ein schriftlich begründetes Gesuch der oder des Studierenden und auf Antrag der Leitung des Diplomstudienganges hin die Gültigkeit der erworbenen ECTS-Credits verlängern.

§ 11 Studienaufbau

¹Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in ein Grund- und in ein Hauptstudium.

²Das Grundstudium umfasst die ersten beiden Semester und wird mit dem Modul „Basis Thesis“ beendet. Das Bestehen aller Module der ersten beiden Semester und insbesondere des Moduls

„Basis Thesis“ bilden die Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium.

§ 12 Studienangebot

¹Das Lehrangebot des Studienganges Mode-Design richtet sich nach den Anforderungen der Berufsbefähigung des Bachelor Abschlusses aus. Es wird durch die Leitung des Studienganges in regelmässigen Abständen überprüft und den veränderten Anforderungen angepasst.

²Die Lehrinhalte werden in unterschiedlichen Kursen und Unterrichtsformen gemäss dem "Verzeichnis der Lehrveranstaltungen" vermittelt. Darin sind auch Art und Umfang der Leistungsbewertungen (vgl. § 28) geregelt. Das Verzeichnis liegt bei der Leitung des Studienganges zur Einsicht auf.

§ 13 Semesterstrukturen

¹Ein Studienjahr ist in ein Herbst- und ein Frühlingssemester gegliedert. Die Einzelheiten regelt der Plan zur Jahresstruktur.

²In der unterrichtsfreien Zeit können die Praktika absolviert werden und Lehrveranstaltungen gemäss Lehrplan in begrenztem Umfang durchgeführt werden.

§ 14 Besuch der Lehrveranstaltungen, Absenzen

¹Die Lehrveranstaltungen sind regelmässig zu besuchen und die von den Dozierenden verlangten oder angeregten ergänzenden Studien sind zu leisten.

In der Regel sind mindestens 80% eines Kurses zu besuchen.

²Absenzen sind bei den Dozierenden vorgängig oder innerhalb einer Woche schriftlich zu entschuldigen.

§ 15 Praktikum

¹Das Studium wird durch ein obligatorisches Praktikum im 5. Semester ergänzt.

²Die Leitung des Studienganges unterstützt die Studierenden bei der Praktikumssuche und berät sie bei der konkreten Planung von Praktika.

³Zusätzliche Praktika können in der unterrichtsfreien Zeit absolviert werden oder das Studium wird zwecks Praktika für ein oder zwei Semester unterbrochen.

§ 16 Anrechnung von Studienleistungen (Auswärtige Semester)

¹Die Studierenden können ein Semester an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland zu studieren. Das auswärtige Semester wird von der HGK anerkannt (im Rahmen der ECTS-Vereinbarung mit der betreffenden Hochschule). Die HGK bietet den Studierenden die entsprechende Vermittlung an; diese basiert auf Kooperationen mit anderen Hochschulen und Austauschprogrammen. Studierende, die ein Semester an einer anderen Hochschule absolvieren, sollten nach Möglichkeit an der FHNW immatrikuliert bleiben, ansonsten keine Bundes- und Kantongelder geltend gemacht werden können.

²Die Leitung des Studienbereichs muss mit der Wahl des auswärtigen Semesters einverstanden sein. Ein solches Semester ist rechtzeitig, d.h. in der Regel vier Monate vor der jeweiligen Immatrikulation und jeweils auf Studienjahrbeginn mitzuteilen.

In Ergänzung von § 9 der Rahmenordnung FHNW gilt folgende Bestimmung:
Für die Anrechnung von ECTS-Credits, die an anderen Schulen der tertiären Stufe erworben wurden, gilt § 8 dieser Ordnung sinngemäss.

§ 17 Urlaub / Studienunterbruch

¹Urlaube sind in der Regel bis zu einem Semester möglich. Der Urlaub ist rechtzeitig zu beantragen und bedarf der Bewilligung durch die Leitung des Studienganges.

²Als Urlaubsgründe kommen in Betracht: Schwangerschaft, Elternschaft, Unfall/Krankheit, Militär sowie besondere, begründete Fälle.

³Die Studierenden bleiben während dem Urlaub immatrikuliert.

⁴Das Studium kann bei Vorliegen wichtiger Gründe unterbrochen werden. Der Studienunterbruch ist mit der Leitung des Studienganges schriftlich zu vereinbaren.

⁵Während des Studienunterbruchs sind die Studierenden nicht immatrikuliert.

§ 18 Fortsetzung des Studiums nach einer Unterbrechung

¹ Das weitere Studium nach einem Praktikum (§ 15) oder einem Urlaub / Studienunterbruch (§ 17) richtet sich nach den dazumal geltenden Bestimmungen und Lehrinhalten.

² Trotz Unterbrechung gemäss § 15 und § 17 müssen die Studienleistungen entsprechend § 10 und § 14 vollumfänglich erbracht werden.

³ Die Absolvierung der Bachelor Thesis verschiebt sich allenfalls um ein Jahr.

4. Teil: Administratives, Gebühren, Versicherungen

§ 19 Gebühren

¹ Die Gebühren (Studiengebühren) richten sich nach den Bestimmungen der FHNW.

² Die Gebühren für die Anmeldung und das Aufnahmeverfahren (Eignungsabklärung) sind auch bei einem Rückzug der Anmeldung oder bei einer Nichtteilnahme an der Aufnahmeprüfung oder der Eignungsabklärung geschuldet.

³ Die Semestergebühr ist auch bei angebrochenem Semester geschuldet.

⁴ Für die allgemeinen Aufwendungen (Material- und andere Kosten) des Studienganges kann ein pauschales Entgelt erhoben werden.

§ 20 Administratives

¹ Die Studierenden-Administration des Hochschulsekretariats und des Institutessekretariates sind für die administrativen Belange der Studierenden zuständig.

² Mitteilungen an die Studierenden von allgemeiner Bedeutung erfolgen über das Internet, sowie E-Mail und gelten damit als zugestellt. Das IT-Zentrum der HGK / FHNW teilt den Studierenden eine E-Mail-Adresse zu. Die Studierenden sind verpflichtet, ihr elektronisches Postfach mindestens dreimal wöchentlich zu konsultieren.

§ 21 Haftung / Versicherung

¹Die Studierenden sind für grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten verantwortlich.

²Der Abschluss der entsprechenden Versicherung (Haftpflicht, Unfall, Krankenversicherung) obliegt den Studierenden.

6. Teil: Rechte und Pflichten

§ 22 Persönlichkeitsrechte

¹Der Persönlichkeitsschutz der Studierenden ist gewährleistet.

²Die Ansprüche aus dem Datenschutz, insbesondere das Auskunfts- und Einsichtsrecht in Personalakten der betroffenen Studierenden, richten sich nach den Datenschutzgesetzen der Kantone Baselland und Basel-Stadt.

³Alle im Zusammenhang mit dem Studium relevanten Personendaten (insbesondere Prüfungsergebnisse) bleiben während zehn Jahren an der Hochschule aufbewahrt.

§ 23 Immaterialgüterrechte

¹Die Nutzungsrechte jener Immaterialgüterrechte (insbesondere Urheber-, Design-, Patent- und Markenrechte), welche während und im Zusammenhang mit dem Studium entstehen, fallen der Hochschule zu.

²Eine Rück-Übertragung der Nutzungsrechte an die Studierenden kann im Einzelfall vereinbart werden. Die Vereinbarung ist individuell zwischen den Studierenden und der Leitung des Studienganges zu treffen.

³Erzielt die Hochschule aus der Verwertung der Immaterialgüterrechte Einnahmen, so haben die Studierenden ein Anrecht auf einen Anteil am Erlös. Die Abgeltung beträgt in der Regel zwischen mind. 25 und max. 75 % der Nettoeinnahmen.

§ 24 Arbeitsmaterial und Softwarelizenzen

¹Von den Studierenden wird grundsätzlich verlangt, dass sie für ihre eigenen Arbeitsinstrumente aufkommen.

²Studierenden mit einem eigenen Computer wird vom Institut Mode-Design, das für das Studium erforderliche Softwarepaket kostenlos zur Verfügung gestellt und nach Bedarf aktualisiert.

³Die Lizenzierung ist zeitlich beschränkt für die Dauer der erforderlichen Verwendung im Zusammenhang mit dem Studium und längstens bis zum Ende des Studiums. Die Lizenz ist örtlich auf den Arbeits- bzw. Studieneinsatzplatz des jeweiligen Studierenden beschränkt. Bei einer Verletzung der Lizenzrechte hat die Hochschule ein Regressrecht gegenüber den Studierenden.

§ 25 Benutzung der Einrichtungen

¹Die Studierenden haben Anspruch auf Benutzung der Infrastruktur und Einrichtungen der Hochschule, soweit die Benutzung mit dem Studium im Zusammenhang steht. Die jeweiligen Benutzungsordnungen sind zu beachten.

§ 26 Allgemeine Pflichten

Die Studierenden haben sich an die geltenden Bestimmungen sowie an die Weisungen der zuständigen Dozierenden und Leitungspersonen zu halten und die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

§ 27 Massnahmen bei Pflichtverletzungen

¹Im Falle eines Verstosses gegen diese Studien- und Prüfungsordnung kann die Leitung des Studienganges eine schriftliche Verwarnung aussprechen.

²Es sind maximal zwei Verwarnungen möglich. Im Falle eines dritten Verstosses wird der bzw. die Studierende vom Studium an der HGK ausgeschlossen. Die Leitung des Studienganges stellt einen entsprechenden Antrag an die Leitung der HGK.

7. Teil: Leistungsbewertungen und Bachelor-Thesis

§ 28 System der Leistungsbewertungen

¹In allen Modulen muss ein Leistungsnachweis erbracht werden.

²Die Bewertung der Leistungsnachweise der Module ist im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

³Art und Umfang der Leistungsnachweise sind im „Verzeichnis der Lehrveranstaltungen“ (vgl. § 12 dieser Ordnung sowie § 6 der Rahmenordnung) geregelt. Art und Umfang der Leistungsbewertungen der einzelnen Module und ihrer Kurse sind im Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 29 Leistungsbewertung

In Ergänzung von § 6 der Rahmenordnung FHNW gelten folgende Bestimmungen:

¹Die Bewertung von Modulen / Kursen erfolgt in der Regel mit dem System der 6er Notenskala.

²Die Leistungsbewertung für die Kurse erfolgt in Zehntelsnoten, für die Module in halben Noten.

³Module und Kurse, die nach der 2-er Skala bewertet werden (vgl. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen), gelten als erfüllt, wenn mindestens 80% der Veranstaltungen besucht werden. Auch entschuldigte Absenzen werden zur gesamten Absenzenzahl gezählt.

§ 30 Wiederholungen

In Ergänzung von § 6 der Rahmenordnung FHNW gilt folgende Bestimmung:

Bei Nichtbestehen eines Moduls muss das gesamte Modul wiederholt werden, nicht nur die ungenügenden Kurse. Ungenügende Leistungsbewertungen (Modulabschlüsse) können einmal wiederholt werden. Die Leitung des Studienganges entscheidet über Zeitpunkt, Form und Umfang der Wiederholung.

§ 31 Bachelor-Thesis

Zum Modul Bachelor-Thesis kann sich anmelden, wer die Kurse der übrigen Module des 6. Semesters bis zum Beginn des Moduls Bachelor-Thesis ausreichend belegt bzw. die Leistungsnachweise in den Modulen 6.1 (Portal VI), 6.2 (Projekt III), 6.3 (Workshop) erfolgreich bestanden hat.

§ 32 Studienabschluss

In Ergänzung von § 11 der Rahmenordnung FHNW gilt folgende Bestimmung:

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts (B.A.) in Mode-Design verliehen.

8. Teil: Rechtspflege, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 33 Rechtspflege¹⁾

In Ergänzung zu § 15 der Rahmenordnung gelten folgenden Bestimmungen:

¹Verfügungen, die auf dieser Studien- und Prüfungsordnung basieren, sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung (inkl. Fristen) mitzuteilen.

² Eine Einsprache ist schriftlich und begründet innert 14 Tagen nach Eröffnung der Verfügung bei der Direktorin, dem Direktor der Hochschule einzureichen. Einsprachen wegen Unangemessenheit einzelner Leistungskontrollen sind ausgeschlossen.

³Den betroffenen Studierenden ist Einsicht in die schriftlichen Grundlagen der Leistungsbewertung (korrigierte Prüfungsarbeit, Bewertungsschema u. Ä.) zu gewähren.

⁴Der Einsprecher oder die Einsprecherin sind im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.

⁵Die Direktorin/der Direktor der Hochschule prüft die Einsprache und die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der Leitung des Studiengangs sowie die Anhörung und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.

⁶Gegen den Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin/des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.

Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind einzureichen an:

Beschwerdekommision FHNW
Schulthess-Allee 1
Postfach 235
5201 Brugg

⁷Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des/der Beschwerdeführenden oder der ihn/sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Einsprachen wegen Unangemessenheit einzelner Leistungsbewertungen sind ausgeschlossen. Eine Überprüfung erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.

⁸Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend sind die Verfahrenskosten gemäss Gesetzgebung des Kantons Aargau.

⁹Der Entscheid der Beschwerdekommision ist endgültig (vgl. § 32 und 33 des Staatsvertrags zur Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 10./11. November 2004).

¹⁰Der Anspruch auf die Behandlung einer Einsprache/Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

¹⁾ angepasste Fassung (Inkrafttreten des Staatsvertrages FHNW per 1. Jan. 2006)

§ 34 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Mode-Design an der HGK/FHNW tritt auf Anfang des Studienjahres 2007/08 (erstmalig 2005/06) in Kraft.

²Studierende, welche ihr Studium im FH-Diplom-Studiengang Mode-Design im Studienjahr 2004/05 begonnen haben, sind im Fall einer Wiederholung der vorliegenden Rahmenordnung unterstellt.

³Die Leitung des Studiengangs regelt in dieser Übergangszeit Wiederholungen, resp. die Anerkennung von Studienleistungen aus alter Ordnung in einer schriftlichen Vereinbarung mit den betroffenen Studierenden.

⁴ Für die Studierenden, die ihr Studium im FH-Studiengang im Studienjahr 2004/05 oder früher begonnen haben, gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Zulassung, Vordiplom I, Vordiplom II und Diplom der Diplomstudien an der Fachhochschule Nordwestschweiz, vormals Fachhochschule beider Basel FHBB vom 7.12.2000 und des Anhanges dazu. Wo diese Ordnung nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung sinngemäss.

Brugg, den 17. September 2007



Prof. Dr. Richard Bühler
Direktionspräsident FHNW

Anhang

**Bachelor Studiengang Mode-Design: ÜBERSICHT
MODULANGEBOT/MODULSTRUKTUR**

Semester	Modulart	Modulbezeichnung	Kurse (ECTS-Credits)	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/Kurse)
1	Pflicht	1.1 Portal I	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	8	T erfüllt	Einführungskurs des Institutes Mode-Design / BF-Basel
		1.2 Entwurf: Körper + Schnitt	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	8	T erfüllt	
		1.3 Kleid + Technik I	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	3	T erfüllt	
		1.4 Entwurf: Körper + Material	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	8	T erfüllt	
	Wahlpflicht	-				
	Wahl	-				
	Total	4 Module		27		

Legende:

E – studienbegleitende Leistungsbewertung (Erfahrungsnoten)

P – Modulabschlussprüfung

T – Leistungsbewertung gemäss 2er-Bewertungsskala (Testat, §29 Ziff. 3)

xxx – wirksamer Prozentsatz für die Modulbewertung

Beispiel: T erfüllt

T erfüllt = Leistungsbewertung gemäss 2er-Bewertungsskala (Testat, §29 Ziff.3)

Semester	Modulart	Modulbezeichnung	Kurse (ECTS-Credits)	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/Kurse)
2	Pflicht	2.1 Portal II	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	3	T erfüllt	
		2.2 Entwurf: Körper + Kollektion	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	10	P100% T erfüllt	
		2.3 Kleid + Technik II	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	4	E100% T erfüllt	
		2.4 Dokumentation I	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	6	T erfüllt	
		2.5 Basis Thesis	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	10	P100% T erfüllt	Erfolgreich abgeschlossene Module 1.1 bis 2.4
	Wahlpflicht	-				
	Wahl	-				
Total		5 Module		33		

Legende:

E – studienbegleitende Leistungsbewertung (Erfahrungsnoten)

P – Modulabschlussprüfung

T – Leistungsbewertung gemäss 2er-Bewertungsskala (Testat, §29 Ziff. 3)

xxx – wirksamer Prozentsatz für die Modulbewertung

Beispiel: P100% / T erfüllt

P100% = Modulabschlussprüfung

T erfüllt = Leistungsbewertung gemäss 2er-Bewertungsskala (Testat, §29 Ziff. 3)

Semester	Modulart	Modul- bezeichnung	Kurse (ECTS- Credits)	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/ Kurse)
3	Pflicht	3.1 Portal III	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	10	T erfüllt	
		3.2 Projekt I	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	15	P100% T erfüllt	
		3.3 Kleid + Technik III	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	5	P100% T erfüllt	
	Wahl- pflicht	-				
	Wahl	-				
	Total	3 Module		30		

Legende:

E – studienbegleitende Leistungsbewertung (Erfahrungsnoten)

P – Modulabschlussprüfung

T – Leistungsbewertung gemäss 2er-Bewertungsskala (Testat, §29 Ziff. 3)

xxx – wirksamer Prozentsatz für die Modulbewertung

Beispiel: E100% / T erfüllt

E100% = studienbegleitende Leistungsbewertung (Erfahrungsnoten)

T erfüllt = Leistungsbewertung gemäss 2er-Bewertungsskala (Testat, §29 Ziff. 3)

Semester	Modulart	Modul- bezeichnung	Kurse (ECTS- Credits)	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/ Kurse)
4	Pflicht	4.1 Portal IV	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	5	T erfüllt	
		4.2 Kleid + Produkt	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	10	E100% T erfüllt	
		4.3 Projekt II	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	15	P100% T erfüllt	
	Wahl- pflicht	-				
	Wahl	-				
	Total	3 Module		30		

Legende:

E – studienbegleitende Leistungsbewertung (Erfahrungsnoten)

P – Modulabschlussprüfung

T – Leistungsbewertung gemäss 2er-Bewertungsskala (Testat, §29 Ziff. 3)

xxx – wirksamer Prozentsatz für die Modulbewertung

Beispiel: P 100 / T erfüllt

P100% = Modulabschlussprüfung

T erfüllt = Leistungsbewertung gemäss 2er-Bewertungsskala (Testat, §29 Ziff. 3)

Semester	Modulart	Modulbezeichnung	Kurse (ECTS-Credits)	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/Kurse)
5	Pflicht	5.1 Portal V	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	4	T erfüllt	
		5.2 Praktikum	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	4	T erfüllt	
	Wahlpflicht	-				
	Wahl	-				
	Total	2 Module		8		

Legende:

E – studienbegleitende Leistungsbewertung (Erfahrungsnoten)

P – Modulabschlussprüfung

T – Leistungsbewertung gemäss 2er-Bewertungsskala (Testat, §29 Ziff. 3)

xxx – wirksamer Prozentsatz für die Modulbewertung

Beispiel:

T erfüllt

T erfüllt = Leistungsbewertung gemäss 2er-Bewertungsskala (Testat, §29 Ziff.3)

Semester	Modulart	Modulbezeichnung	Kurse (ECTS-Credits)	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/Kurse)
6	Pflicht	6.1 Portal VI	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	9	E100% T erfüllt	
		6.2 Projekt III	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	10	P100%	
		6.3 Workshop	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	10	T erfüllt	
	Wahlpflicht	-				
	Wahl	-				
	Total	3 Module		29		

Legende:

E – studienbegleitende Leistungsbewertung (Erfahrungsnoten)

P – Modulabschlussprüfung

T – Leistungsbewertung gemäss 2er-Bewertungsskala (Testat, §29 Ziff. 3)

xxx – wirksamer Prozentsatz für die Modulbewertung

Beispiel: E100 T erfüllt

E100% = studienbegleitende Leistungsbewertung (Erfahrungsnoten)

T erfüllt = Leistungsbewertung gemäss 2er-Bewertungsskala (Testat, §29 Ziff. 3)

Semester	Modulart	Modulbezeichnung	Kurse (ECTS-Credits)	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/Kurse)
7	Pflicht	7.1 Bachelor-Thesis: Kleid	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	15	P100%	Erfolgreich abgeschlossenes Module 6.2
		7.2 Bachelor-Thesis: Bild und Inszenierung	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	8	P100%	
	Wahlpflicht	-				
	Wahl	-				
	Total	2 Module		23		

Legende:

E – studienbegleitende Leistungsbewertung (Erfahrungsnoten)

P – Modulabschlussprüfung

T – Leistungsbewertung gemäss 2er-Bewertungsskala (Testat, §29 Ziff. 3)

xxx – wirksamer Prozentsatz für die Modulbewertung

Beispiel: P100%

P100% = Modulabschlussprüfung / Bachelor-Thesis